

## Besprechungen

Alois Grillmeier SJ, *Der Logos am Kreuze. Zur christologischen Symbolik des älteren Kreuzigungsbildes.* (München 1956, Max Hueber) XII und 142 S., 12.80 DM.

Seit langem beunruhigt die Forscher das Rätsel der Darstellung der Kreuzigung Christi, welche diesen einerseits mit erhobenem Haupte und geöffneten Augen, andererseits mit bereits durchbohrter Seite zeigt. Solche Darstellungen finden wir von den Anfängen an, im Osten wie im Westen, bis ins 10. Jh. hinein; vgl. Karl Künstle, *Ikongraphie der christlichen Kunst* 1 (Freiburg 1928) 448—55. Eine erste Deutung hat René Hesbert OSB vorgetragen. Er sah die Quelle dieser Darstellung in der Interpolation von Joh 19, 34 zwischen Mt 27, 49 und 50, die sich gerade in den ältesten Hss. wie Sinaiticus, Vaticanus, Ephraemi rescriptus usw. findet. Hesbert glaubte, eine solche Hs. habe eine entsprechende Miniatur aufgewiesen, und diese habe einen ganzen Typ erzeugt. — Nach L. H. Grondijs war bis ins 11. Jh. hinein die Ansicht verbreitet, beim Tode Christi habe sich der göttliche Logos von der Menschheit getrennt. Wer also einen toten Christus darstellte, habe nach dieser Ansicht nur einen bloßen Menschen dargestellt. Das aber wollte man durchaus vermeiden. — Demgegenüber entwickelt G. seine Auffassung folgendermaßen: Die Ansicht Grondijs' stützt sich auf ein Theologumenon, das zeitlich und örtlich ganz begrenzt ist und daher für die Erklärung einer so weit verbreiteten Darstellung nicht ausreicht. Da man ganz allgemein der Auffassung war, die Gottheit habe sich auch vom toten Christus nicht getrennt, wollte man diesen einerseits noch lebend (erhobenes Haupt, geöffnete Augen), andererseits als doch wirklich tot (Lanzenstich, offene Seite) darstellen. Als Hauptbeweisgrund führt G. eine Stelle aus dem Physiologus, dem religiösen Tierfabelbuch, an, nach welcher der Löwe, der in seiner Höhle schläft, die Augen offen hat. Diesen Zug wendet die Schrift ausdrücklich auf den am Kreuze »schlafenden« Heiland an. Andere Texte bringen ähnliche Gedanken zum Ausdruck. Besonders zu beachten ist das Löwenbild des Codex Aureus der bayrischen Staatsbibliothek zu München.

In diese Argumentation sind sehr tiefgründige Abhandlungen über Symbol und Bild eingefügt, die eigentlich in einer Sonderabhandlung hätten veröffentlicht werden sollen. Denn sie sind ohne Frage das Wertvollste an dem Buche. Denn so scharfsinnig auch die Lösung des genannten Rätsels ist, so umfassend, ja überwältigend auch die herangezogene Literatur ist, über den Wert einer Hypothese kommt die vorgetragene Lösung nicht hinaus. Diese Hypothese ist zwar den beiden anderen haushoch überlegen; aber das letzte Wort in dieser Frage scheint mir auch G. noch nicht gesprochen zu haben. Dagegen werden seine lichtvollen Ausführungen über die »Theologie des Bildes« und nicht zuletzt seine souveräne Beherrschung der einschlägigen Literatur ein unentbehrliches Rüstzeug für den Fachmann wie den Anfänger bleiben.

H. Engberding

Eberhard F. Bruck, *Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt.* (Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956, Springer-Verlag) XII und 286 S.

Der OrChr, dem die Aufhellung der vielschichtigen Beziehungen, die zwischen der Welt des Ostens und des Westens obwalten, seit jeher ein Herzensanliegen ist, begrüßt mit besonderer Freude das Erscheinen eines Werkes, welches das Licht dieses Forschungs-

zweiges in ein Gebiet hineinträgt, das man fast wie Neuland ansprechen möchte. Gewiß hat man sich schon seit langem mit dem »Seelteil« befaßt, d. h. mit der Bestimmung jenes Vermögensanteils, welches Gott bzw. der Kirche zugewendet werden muß, damit das eigene ewige Heil gesichert sei. Aber die Wurzeln dieser Rechtserscheinung wurden verschieden gesehen. Brunner sah darin eine Fortbildung der germanischen Grabbeigabe und fand mit dieser Deutung zunächst weiteste Zustimmung. Eine Wendung brachte Alfred Schultze, welcher in Augustinus die eigentliche Quelle sah und auch schon bezeichnenderweise die hellenistische Parallele zog. Noch einen Schritt weiter ging Karol Koranyi, welcher Augustin durch Chrysostomus beeinflußt sein läßt. Nun stellt unser Vf., früher Ordinarius an der Universität Bonn, jetzt seit Jahren an der Harvard University, das Problem in den gebührenden umfassenden Rahmen und kommt deswegen auch zu ganz anderen Ergebnissen, welche höchste Beachtung verdienen. Zwei Linien zeichnen sich schon bei den Kirchenvätern ab: die einen (Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Johannes Chrysostomus) fordern einen bestimmten Bruchteil des Vermögens —  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$  usw. —, die anderen (Hieronymus, Augustinus) fordern keinen zahlenmäßig festgesetzten Bruchteil, sondern einen Erbteil, wie er einem leiblichen Sohne des Erblassers zustehen würde, d. i. die »Sohnesquote für Christus«. Diese beiden Linien bleiben richtunggebend für die ganze Folgezeit: die erste wird im Osten maßgebend und dann in den vom Osten beeinflussten Gebieten des Westens: im westgotischen Recht Spaniens und Galliens, im irischen Recht und in der Einflußsphäre irischen Christentums (Schottland, nördliches England, Frankreich, Bayern). Rom selbst legte bis gegen 700 auf völlige Freiheit in der Bestimmung des Anteils Gewicht. Erst als die Langobarden katholisch geworden waren, treffen wir bei ihnen die Seelenquote, und zwar in der augustinischen Gestalt. In dieser Gestalt findet sie auch Aufnahme in das Corpus Iuris canonici, wenn auch nicht unbestritten.

Die Ausführungen weisen überall eine bewundernswerte Beherrschung der einschlägigen Literatur auf. Selbst entlegene Gebiete, wie die des syrisch-römischen und des armenischen wie georgischen Rechtes finden eine befriedigende Darstellung. Nur für den Bereich des Rechtes in slawischer Zunge hat der Vf. geglaubt, sich dispensieren und die Arbeit anderen Forschern überlassen zu sollen. Mit besonderer Liebe sind die Einflüsse des Ostens auf Gallien und Irland gezeichnet, so daß diese Ausführungen auch dem Fachmann als knappe Zusammenfassung wertvoll sind. Freilich liegt es in der Eigenart der Quellen, daß Sicherheit in der Bestimmung der Abhängigkeit nicht immer erreicht werden kann. Vielleicht hätte der Vf. klüger getan, hier noch etwas mehr Zurückhaltung walten zu lassen. Im übrigen verraten jedoch die vielen, vielen klugen Einsichten allenthalben den erfahrenen Rechtshistoriker, welcher viele Jahrzehnte hindurch seinem Stoff mit Liebe nachgegangen ist.

H. Engberding

Albert Frank-Duquesne, *Schöpfung und Zeugung. Philosophie und Mystik der Ehe*. Aus dem Französischen übertragen von Oswalt von Nostitz. Einführung von Julius Tyciak. Patmos-Düsseldorf 1955. 314 S. 18.— DM.

Dem Verlag Patmos gebührt aufrichtiger Dank, daß er einen so bedeutsamen, originellen, ja kühnen belgischen Denker in Deutschland wenigstens noch nach seinem Tode zu Worte kommen läßt. Der Vf., der 1955 im Alter von kaum 50 Jahren gestorben ist, empfing nach seiner Rückkehr zur katholischen Kirche (1940) entscheidende Anregungen aus der ostkirchlichen Sophiologie (Solowjew, Bulgakow, Berdjajew u. a.). Der Gedanke der Göttlichen Weisheit, welche das Vielfältige der geschaffenen Dinge zur Einheit zusammenfügt und zu Gott erhebt, welche allem Geschöpflichen den Glanz der Gottverbundenheit verleiht, aber auch der Gedanke jener Göttlichen Weisheit, die vor aller Schöpfung als Fülle und Quellgrund »fast wie eine Hypostase« in Gott lebt — dieser Gedanke in all seinen Verästelungen und Auswirkungen hat das Denken unseres Vf. entscheidend geprägt. Mit feinem Spürsinn und mit Hilfe einer großen Belesenheit weiß er überall — auch außerhalb der ostkirchlichen Sophiologie — Spuren dieser Denkrichtung zu finden und Stützen aus ihnen zu zimmern, mag es sich nun um Abendländer wie Augu-